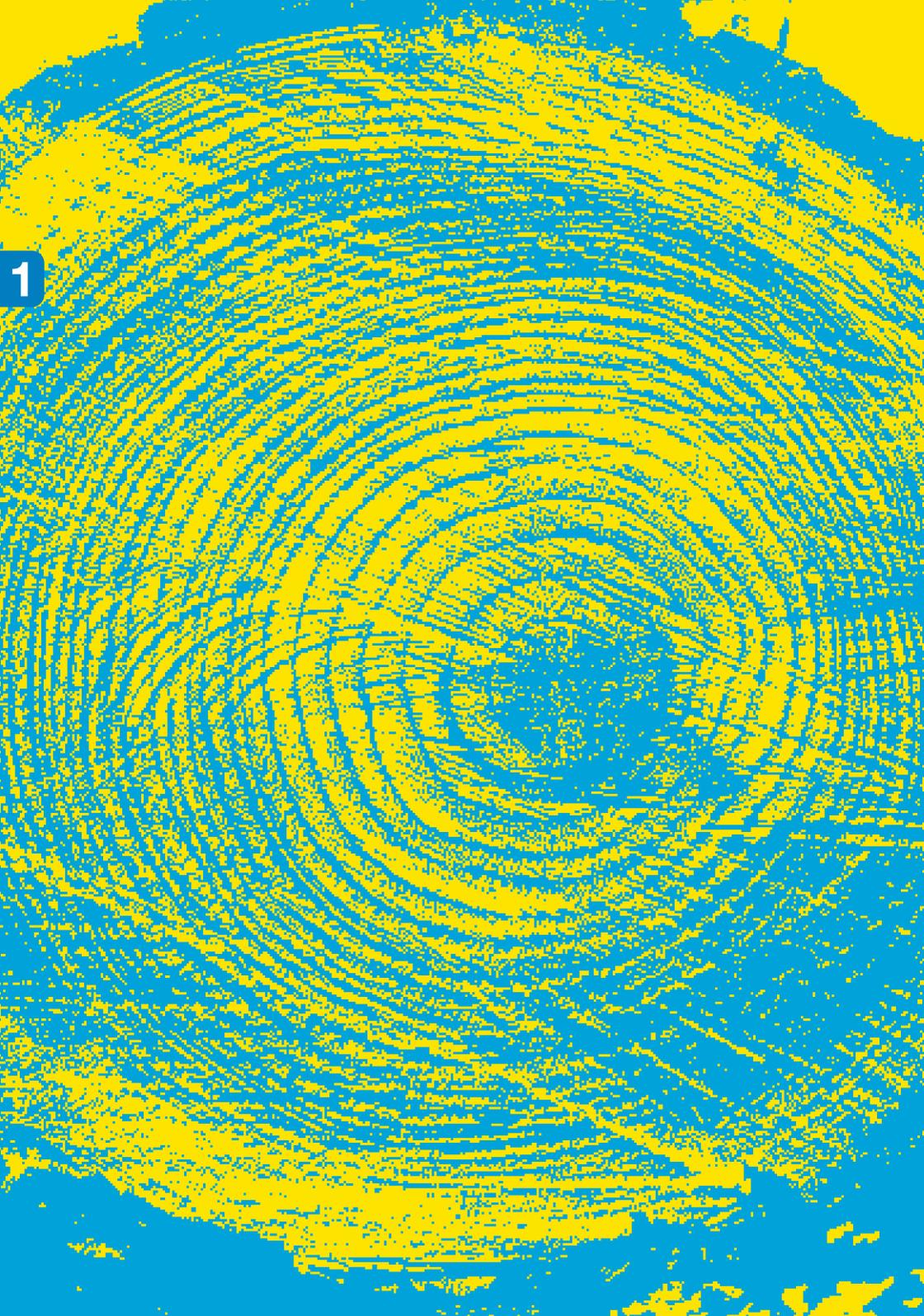


reformierte  
kirche kanton zürich

# Kirchliche Handlungen – nahe bei den Menschen



Eine Handreichung zu Taufe, Trauung, Abdankung,  
religionspädagogischen Angeboten und Konfirmation  
für Behördenmitglieder, Pfarrerinnen und Pfarrer

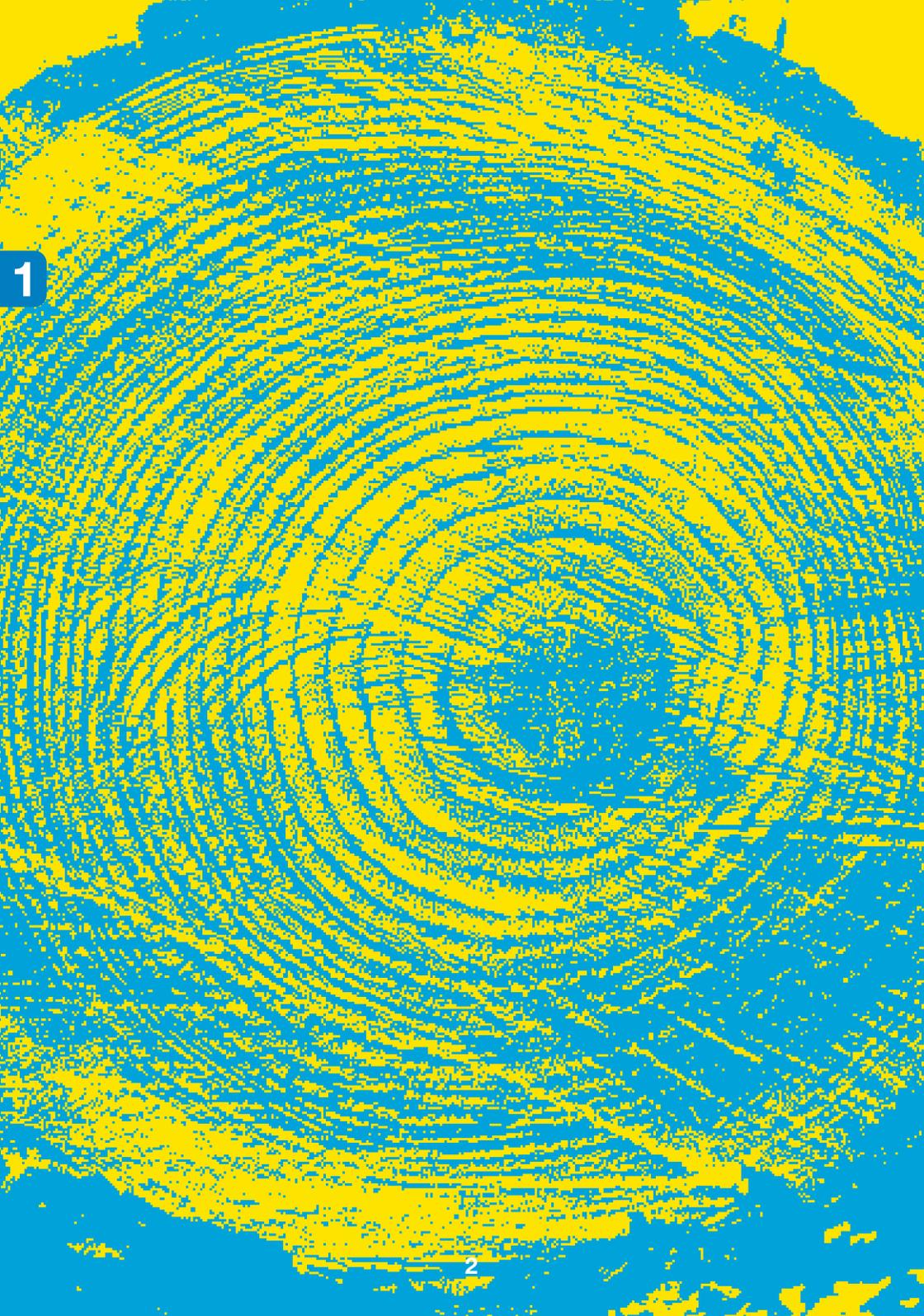


# Kirchliche Handlungen – nahe bei den Menschen

1

Eine Handreichung zu Taufe, Trauung, Abdankung,  
religionspädagogischen Angeboten und Konfirmation für  
Behördenmitglieder, Pfarrerinnen und Pfarrer

1



2

# Inhalt

Seite 4

EINLEITUNG

1

Seite 8

KASUALGOTTESDIENSTE ALS CHANCE

2

Seite 14

TAUFE

3

Seite 24

RELIGIONSPÄDAGOGIK / KONFIRMATION

4

Seite 32

TRAUUNG

5

Seite 40

ABDANKUNG

6

Seite 48

BESONDERE LEBENSLAGEN

7

Seite 52

WAS GILT ALS KASUALGOTTESDIENST?

8

Seite 60

UMSETZUNG IN DER KIRCHGEMEINDE

9

# Einleitung

1



Gehört es zu den Aufgaben einer Pfarrperson, eine Trauung auf einer Alpwiese vorzunehmen? Kann ein Kind den kirchlichen Religionsunterricht besuchen, obwohl seine Eltern der reformierten Kirche nicht angehören? Darf eine Kirchgemeinde den Angehörigen die Kosten für die Abdan­kungsfeier in Rechnung stellen, wenn der Verstorbene einige Jahre zuvor aus der Kirche ausgetreten ist? Kann die Tauffamilie unter dem Nussbaum im heimischen Garten jene Gemeinde sein, die den Täufling aufnimmt?

Solche Fragen sind nicht neu. Sie stellen sich heute aber akzentuierter als früher. Der Grund dafür sind gesellschaftliche Veränderungen. Individualisierung, Säkularisierung, steigende Mobilität, Digitalisierung – sogenannte Megatrends prägen unsere Zeit, die Menschen und ihr Verhältnis zur Kirche. Die reformierte Landeskirche kann sich diesen Veränderungen nicht entziehen. **Es gehört zu ihrem Auftrag, nahe bei den Menschen in ihrer Verschiedenheit und Besonderheit zu sein. Die Herausforderung besteht darin, diesen Menschen nahe zu sein, ohne dabei den kirchlichen Auftrag zu vernachlässigen: Die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat.** Die vorliegende Handreichung soll dazu beitragen, diese Herausforderung ebenso mutig wie sorgfältig anzugehen.

Die Grundlage dafür bildet die teilrevidierte Kirchenordnung, die seit dem 1. Januar 2019 in Kraft ist. Diese fördert einen Umgang mit

Kasualgottesdiensten, der Anliegen der Betroffenen offen gegenübersteht und damit konstruktiv mit den gesellschaftlichen Veränderungen umgeht. Ausdrücklicher als bislang ist dabei die Möglichkeit vorgesehen, Kasualgottesdienste ausserhalb des Kirchengebäudes zu feiern (vgl. Art. 46 KO zur Taufe, Art. 59 KO zur Trauung und Art. 62 KO zur Abdankung). Festgehalten ist ebenfalls, dass für Mitglieder der Landeskirche ein Kasualgottesdienst auch ausserhalb ihres Wohnorts kostenlos ist (Art. 30 Abs. 2 KO). Keine Änderungen haben die Voraussetzungen erfahren, unter denen Nicht-Mitglieder kirchliche Dienste in Anspruch nehmen können.

Diese Handreichung enthält möglichst einfache und handhabbare Umsetzungen der Regelungen der Kirchenordnung. Sie löst die Broschüre «*Kirchliche Handlungen und Dienste für Nicht-Mitglieder*» aus dem Jahr 2007 ab.

Die Inhalte dieser Handreichung haben die Form von Empfehlungen. Eine Befragung der Kirchengemeinden im Jahr 2017 hat deutlich gemacht, wie unterschiedlich sie in der Praxis mit Kasualgottesdiensten umgehen und wie verschieden ihre Erwartungen an eine weitergehende Regelung durch den Kirchenrat sind. Die Empfehlungen wollen dieser Vielfalt Rechnung tragen. Verbindlich sind hingegen die Artikel der Kirchenordnung.

## AUS SICHT DER MITGLIEDER

Wie wirken sich die grossen gesellschaftlichen Veränderungen auf die Mitglieder der Landeskirche aus? Diese grosse Frage soll in der nötigen Knappheit wenigstens ansatzweise beantwortet werden.

Der einzelne Mensch steht heute **selbstbewusst zu seinen Wünschen**. Das gilt auch der Kirche gegenüber. Menschen äussern konkrete Erwartungen und Wünsche, wenn es um die Gestaltung oder den Ort eines Kasualgottesdienstes geht, und sie gehen davon aus, dass diesen Rechnung getragen wird.

Zudem sind diese Erwartungen und Wünsche vielfältiger geworden. Die Individualisierung der Gesellschaft äussert sich auch in individuellen

Vorlieben bezüglich Religion, Ritualen und Orten, wo diese stattfinden sollen. Die einen bevorzugen den familiären Rahmen, andere den Einklang mit Natur und Kosmos, dritte den spektakulären Event und vierte eine möglichst traditionelle Form. Solche Vorlieben variieren auch mit der Lebenswelt, zu der eine Person gehört.

1



#### «Lebenswelten»

- Die Lebensweltstudien zeigen, wie sich die soziale Vielfalt der Gesellschaft in religiösen Vorstellungen, Bedürfnissen und Ritualen manifestiert. Sie sind beim Theologischen Verlag Zürich verfügbar: [www.tvz-verlag.ch/buch/lebenswelten-9783290176464/?page\\_id=1](http://www.tvz-verlag.ch/buch/lebenswelten-9783290176464/?page_id=1)
- A+W - Aus- und Weiterbildung der reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer bietet regelmässige Weiterbildungen zur milieusensiblen Gestaltung von Kasualgottesdiensten an: [www.bildungkirche.ch](http://www.bildungkirche.ch)

Eine dritte Veränderung resultiert aus der **Mobilität**. Jährlich ziehen in vielen Zürcher Gemeinden rund zehn Prozent der Gesamtbevölkerung zu, etwas weniger ziehen weg. Diese ständige Fluktuation hat Folgen: Eine kleiner werdende Gruppe von Menschen sorgt für Kontinuität am Ort. Manche Zugezogene haben gar nicht mehr die Absicht, Teil des neuen Wohnorts zu werden; sie haben ihre sozialen Kontakte an anderen Orten, zum Beispiel in der Nähe des Arbeitsplatzes. Ist die Bindung zum aktuellen Wohnort aber erst einmal derart schwach, entfallen auch zusehends die Gründe, Übergangsrituale wie Taufe, Trauung und Abdankung an diesem Ort zu feiern.

Viertens hat für viele Menschen in den letzten Jahren die Zugehörigkeit zur Landeskirche **an Selbstverständlichkeit verloren**. Solche Bindungslockerungen betreffen alle klassischen Institutionen. Die Kirchen trifft dieser Trend allerdings darum besonders stark, weil das Religiöse in seiner kirchlichen Form der organisierten Gemeinschaft besonders fragwürdig geworden ist. Das Religiöse ist heute für die allermeisten Menschen privat, und zwar in einem doppelten Sinn: Sie leben Religion nicht

in Gemeinschaft, sondern im Sinne einer persönlichen Spiritualität. Und sie setzen diese Spiritualität nach individuellen Vorlieben zusammen; Versatzstücke des Christentums finden neben fernöstlichen oder esoterischen Vorstellungen Verwendung und werden zu einer sogenannten Patchwork-Religion zusammengesetzt.

Daraus ist eine Nachfrage nach ebenso individuell gestalteten Übergangsritualen entstanden, die ohne weiteres auch bei einem nicht-kirchlichen Ritualanbieter bezogen werden. An die Stelle der Taufe tritt die Namens- oder die Willkommensfeier, genau gleich werden die kirchliche Trauung und die Abdankung durch massgeschneiderte Rituale privater Anbieter ersetzt. Anders als in der Kirche ist der Einzelne bei diesen Dienstleistungen tatsächlich Kunde und wählt sich den Dienstleister gemäss seinen Vorlieben und dem Preis des Angebots. Unterschiedliche Anbieter entwickeln unterschiedliche Profile: Der eine ist eher esoterisch, die andere inspiriert sich bei entsprechenden Szenen in amerikanischen Kinofilmen und die Dritte pflegt Rituale mit betonter Nähe zur Natur. Diese Entwicklung führt dazu, dass die Kirche selber zunehmend als eine Anbieterin unter vielen in einem freien Ritualmarkt wahrgenommen wird; den Zuschlag erhält sie nur dann, wenn das Angebot stimmt. Diese gesellschaftlichen Veränderungen mögen für die Kirche manchmal schmerzlich sein, weil mit ihnen ein Status- und Bedeutungsverlust verbunden ist. Die reformierte Kirche hat aber auch Anlass, diese Veränderungen positiv aufzunehmen. In ihnen zeigen sich nämlich die Freiheit und die Eigenverantwortlichkeit des Individuums, genau solche Eigenschaften also, die die Reformation vor 500 Jahren propagiert hat. Wenn wir als Kirche nun positiv mit diesen Veränderungen umgehen, weichen wir nicht unsere Prinzipien auf. Ein Stück weit finden wir vielmehr zu uns selbst: Zu einer Gemeinschaft, die Eigenständigkeit, Unterschiedlichkeit und Vielfalt seit jeher begrüsst hat.



# Kasualgottesdienste als Chance

2

Kasualgottesdienste finden an einschneidenden Übergängen im Leben statt. Sie sind die spezifisch kirchliche Form von Übergangsritualen, wie sie in allen Kulturen gefeiert werden. Mit der Taufe wird ein Mensch in die Gemeinde aufgenommen, mit der Abdankung nimmt die Gemeinde Abschied von einem Verstorbenen. Weil Casualgottesdienste einschneidenden Ereignissen eine Form geben, gehören sie für viele Menschen zu den seltenen Berührungspunkten mit der Kirche. So prägen sie das Bild, das diese Menschen von der Kirche haben. Diese Chance sollte die Kirche nutzen.

Eine zweite Chance ist: Jeder Casualgottesdienst ist ein Stück Verkündigung und bildet darum eine Gelegenheit, dass die Teilnehmenden von Gottes Liebe und Gnade hören. Dazu muss er deren Sprache sprechen und sich auf ihre Wunsch- und Erlebenswelt einlassen, zugleich aber die Form eines Gottesdienstes wahren. Dann kann daraus für die Teilnehmenden ein neuer Bezug zu Gott und zur Kirche als solidarischer Gemeinschaft entstehen.

## LEITKRITERIEN

Diese Chancen lassen sich am besten nutzen, wenn drei Leitkriterien beachtet werden. Diese Leitkriterien liegen den nachfolgenden Empfehlungen zu den einzelnen Kasualien zugrunde.

### 1. Die reformierte Kirche ist einladend.

Deshalb sollen Regelungen möglichst unkompliziert und einfach verständlich sein. Pfarrerinnen und Pfarrer sollen die Freiheit (und den Auftrag) haben, situationsgerecht zu handeln. Mitglieder sollen Gelegenheit haben, ihre Anliegen einzubringen und gehört zu werden. Nicht-Mitglieder schliesslich sollen das Gefühl haben, dass sie in der reformierten Kirche ohne Ansehen der Person willkommen sind. Auch ihnen soll die Kirche daher offen, freudig und kooperativ begegnen.

### 2. Kasualien sind Gottesdienste.

Jede Kasualfeier ist ein Gottesdienst und wird von einer Pfarrperson geleitet ([Art. 36 KO](#)) und verantwortet. Der Gottesdienst wird im Namen des dreieinigen Gottes begonnen. Im Gebet wird der Bezug zu Gott vergegenwärtigt und in der Predigt wird das Evangelium verkündet. Am Ende des Gottesdienstes wird der Segen Gottes für die wieder auseinander gehende Gemeinde erbeten. Sache der Pfarrperson ist es, für die Wahrung der Liturgie ([Art. 32 KO](#)) und der Verkündigung ([Art. 33 KO](#)) zu sorgen.

### 3. Hinzu kommt ein drittes Kriterium: Die Fairness.

Die reformierte Kirche lebt – ökonomisch und darüber hinaus – von der Solidarität ihrer Mitglieder. Wenn Nicht-Mitglieder kirchliche Leistungen ohne Abgeltung beziehen, profitieren sie von dieser Solidarität. Eine gute Lösung sorgt dafür, dass diese Solidarität nicht strapaziert wird.

## KOSTENVERRECHNUNGEN

### Kostenverrechnungen an Mitglieder

[Art. 30 Abs. 2 KO](#) hält fest, dass Mitgliedern der Landeskirche kirchliche Handlungen und Dienste grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind, wenn sie eine Pfarrperson vornimmt, die im Dienst der Landeskirche steht.

Damit ist klar, dass Mitgliedern keine Kosten verrechnet werden können, auch dann nicht, wenn ein Kasualgottesdienst an einem anderen als ihrem Wohnort stattfindet. Aus Sicht der Kirchgemeinde bedeutet dies: «*Auswärtige*» Mitglieder der reformierten Landeskirche sind gleich zu behandeln wie Mitglieder der Ortsgemeinde. Beispielsweise können im Fall einer Trauung einem Paar aus einer anderen Zürcher Kirchgemeinde keine Kosten für die Benutzung der Kirche verrechnet werden. Das gilt für sämtliche Aufwendungen, für Predigt, Orgel- und Sigristentdienst. Ausgenommen sind Leistungen, die auch einem ortsansässigen Paar verrechnet würden (Blumenschmuck, Solisten u.Ä.).

### **Kostenverrechnungen zwischen Kirchgemeinden**

Durch die Regelung von **Art. 30 Abs. 2 KO** kommt es zu Mehrbelastungen einzelner Kirchgemeinden, beispielsweise solcher mit einer beliebten Hochzeitskirche. Soweit einer Kirchgemeinde aus solchen Situationen erhebliche Aufwendungen erwachsen, ist im Gespräch mit dem Kirchenrat eine Lösung für eine Abgeltung zu suchen. Abgeltungsprozesse zwischen derjenigen Kirchgemeinde, auf deren Territorium der Gottesdienst stattfindet, und jener, in der – um beim Beispiel zu bleiben – das Brautpaar seinen Wohnsitz hat, sind zu vermeiden.

### **Nicht-Mitglieder**

#### ***Kurz und bündig:***

#### ***Kostenverrechnungen an Nicht-Mitglieder***

*Ein Gottesdienst ist keine Dienstleistung, darum hat er keinen Preis und ist nicht verrechenbar. Jeder Gottesdienst bedingt aber den Einsatz von Arbeitszeit und anderen Ressourcen; diese lassen sich beziffern und summieren sich zu einem Betrag. Nicht-Mitglieder sollen diesen Betrag einem kirchlichen Sozialprojekt zugutekommen lassen, wenn für sie ein Kasualgottesdienst ausgerichtet wird.*

Das Gestalten von Verkündigungssituationen ist nicht nur eine Chance, es bindet auch die Ressourcen von Kirchengemeinden. Die Kirchenmitglieder kommen gemeinsam und solidarisch für die Kosten auf, die dies verursacht. Das sollte auch jenen Menschen gegenüber deutlich gemacht werden, die nicht Mitglied der Landeskirche sind, die aber nun an einem bestimmten Punkt in ihrem Leben deren Dienste in Anspruch nehmen wollen.

2

Bei der Einforderung eines bestimmten Betrags bei Nicht-Mitgliedern ist folgende Spannung auszuhalten:

- Zum einen kann der kirchliche Dienst nicht in Rechnung gestellt werden, weil es sich bei Kasualien nicht um eine käufliche Dienstleistung handelt, sondern um einen Gottesdienst. Dies ist die theologische Betrachtung: Im Gottesdienst handelt Gott an uns Menschen, und das ist unbezahlbar.
- Zum anderen kann der Preis einer Kasualfeier durchaus berechnet werden, indem man die Sach- und die Personalkosten zusammenzählt. Das ist die ökonomische Betrachtung: Diese Summe schuldet das Nicht-Mitglied im Sinn der Solidarität mit den steuerzahlenden Mitgliedern.

Zu diesen Kosten gehören Sigristen- und Orgeldienst, die Raumkosten und die Arbeit der Pfarrpersonen. Die Praxis, das sogenannte Theologische (also die Tätigkeit der Pfarrperson) gratis abzugeben und nur das Weltliche zu verrechnen, ist unglücklich, weil sie die Wahrnehmung verstärkt, die Verkündigung des Evangeliums sei etwas Weltfremdes. Dabei ist sie ja auch ein weltliches Handwerk, für das es einen angemessenen Stundenansatz gibt.

Diese Kosten können je Kasualie im Sinn durchschnittlicher Erfahrungswerte berechnet werden. Daraus lassen sich Pauschalen ableiten. Vorschläge für solche Pauschalen finden Sie in den nachstehenden Kapiteln zu den einzelnen Kasualien. Diese Pauschalen und die zugrunde ge-

legten Erfahrungswerte können je Kasualie transparent kommuniziert werden.

Berechnet werden dabei Vollkosten. Diese werden aber nicht mit einer Rechnung für eine erbrachte Dienstleistung (den Kasualgottesdienst) verrechnet, sondern in Form einer Zahlung an ein Sozialprojekt der Kirchgemeinde eingefordert. Dabei ist möglichst anschaulich zu schildern, wie das Geld eingesetzt wird. Im Idealfall kann die einzahlende Person aus einer Liste von Sozialprojekten der Kirchgemeinde dasjenige auswählen, das sie unterstützen will. An die Stelle einer anonymen Beitragszahlung für eine Dienstleistung tritt so das Engagement für ein konkretes Vorhaben. Der Kasualgottesdienst hingegen bleibt unbezahlt, weil er unbezahlbar ist.

Der Betrag ist in jedem Fall erwartet, er wird gefordert und richtet sich nach dem durchschnittlichen Aufwand. Ein Beispiel: Bei einer Abdankung wird eine Zahlung in der Höhe von CHF 3000.- erwartet. Die Kirchgemeinde verschickt dazu einen Brief mit Einzahlungsschein; da es sich um eine Aufforderung handelt und nicht um eine Rechnungstellung, wird eine Nicht-Bezahlung nicht gemahnt, hingegen wird an die ausbleibende Zahlung und deren Verbindlichkeit erinnert.

Die Kommunikation soll auch darauf hinweisen, dass Personen, die sich den entsprechenden Betrag aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht oder kaum leisten können, das Gespräch mit der zuständigen Pfarrperson suchen sollen. In begründeten Fällen verzichtet die Kirchgemeinde dann auf die Forderung zur Zahlung des Betrags ganz oder teilweise. Dieser Entscheid liegt beim Pfarramt nach Rücksprache mit der Kirchenpflege.

3



# Taufe

---

## GRUNDLAGEN IN DER KIRCHENORDNUNG

### *Bedeutung und Form*

**Art. 45** 1 In der Taufe wird Gottes Ja zum einzelnen Menschen bezeugt. Sie ist Ausdruck für dessen Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi. 2 Die Taufe von Kindern oder Erwachsenen erfolgt gemäss dem Zeugnis des Neuen Testaments auf den Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes. 3 Die Taufe wird nur einmal vollzogen. Die in einer anderen Kirche empfangene Taufe wird anerkannt. 4 Die Taufe wird von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer vollzogen.

### *Ort*

**Art. 46** 1 Die Taufe findet in einem Gemeindegottesdienst statt. Die Gemeinde bezeugt durch ihre Anwesenheit ihre Mitverantwortung für das Leben der Getauften und nimmt sie in ihre Fürbitte auf. 2 Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Taufe in begründeten Fällen ausserhalb des Gemeindegottesdienstes vornehmen. 3 Erfolgt eine Taufe nicht in der Kirchengemeinde am Wohnsitz der getauften Person, so ist dies dem Pfarramt am Wohnsitz mitzuteilen.

### *Eltern und Paten*

**Art. 47** 1 Die Eltern versprechen, ihr Kind im evangelischen Glauben zu erziehen. 2 Die Paten sind Vertrauenspersonen des Kindes. Sie begleiten Eltern und Kind in Fragen des evangelischen Glaubens. 3 Mindestens ein Elternteil gehört einer evangelischen Kirche an. Mindestens eine Patin oder ein Pate ist mündiges Mitglied einer christlichen Kirche. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kann die Taufe in seelsorglich begründeten Ausnahmefällen dennoch vollzogen werden.

### ***Kurz und bündig***

*Mit der Taufe wird eine Person Teil der weltweiten christlichen Gemeinschaft aller Glaubenden. Diese Gemeinschaft ist nicht deckungsgleich mit der sonntäglichen Gottesdienstgemeinde. Eine Taufe ist deshalb nicht zwingend an den sonntäglichen Gemeindegottesdienst gebunden. Ein Taufgottesdienst kann auch an einem anderen Ort, beispielsweise an einem Bach oder am Dorfbrunnen, stattfinden. In begründeten Fällen ist ein solcher Taufgottesdienst auch im Familien- und Freundeskreis möglich.*

## BEDEUTUNG UND FORM

Die Taufe ist erstes und einmaliges Handeln der Kirche. Initiatorisch führt sie die Person in die Gemeinschaft der Glaubenden ein und verheißt so ihr individuelles Heil und Wohl. Die Gottesdienstgemeinde hat zur Taufe also kein beiläufiges, sondern ein wesentliches Verhältnis. Sie wird durch die in **Art. 46 KO** aufgeführte Fürbitte und Mitverantwortung zu einem Teil des Vollzugs der Taufe als Sakrament. Die Taufe kann daher nicht privat sein, sondern nur öffentlich.

3 Allerdings gilt es zu differenzieren: Die Gemeinschaft der Glaubenden ist für den Vollzug der Taufe zwar wesentlich, jedoch nicht an den ordentlichen Sonntagsgottesdienst gebunden. **Art. 1 KO** hält fest, dass Kirche überall da ist, *«wo Gottes Wort aufgrund der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments verkündigt und gehört wird, [...] und wo Menschen durch den Heiligen Geist zum Glauben gerufen und so zu lebendiger Gemeinschaft verbunden werden.»* Nicht formale Faktoren wie Ort und Zeit bilden also Gemeinde, sondern die Verkündigung von Gottes Wort, in dem er sich vergegenwärtigt.

Diese Bestimmung ermöglicht und rechtfertigt Taufgottesdienste auch ausserhalb sonntäglicher Gemeindegottesdienste, wie es **Art. 46 Abs. 2 KO** in begründeten Fällen vorsieht. Begründet bedeutet: Der blosser Wunsch nach einer speziellen Tauffeier reicht nicht. Vielmehr ist eine Begründung gefordert, die in den Biografien von Taufeltern und –paten und des Täuflings selbst zu finden ist, oder in der aktuellen familiären Situation. Beispiele sind:

- Eine Patchworkfamiliensituation führt dazu, dass ein Elternteil sich nicht vor der gewohnten Gottesdienstgemeinde exponieren will.
- Eine schwer behinderte oder eine schwer erkrankte Person soll getauft werden.
- Ein Elternpaar möchte sein Kind in jener Kapelle taufen lassen, in der es getraut wurde.

In solchen Fällen kann ein separater Taufgottesdienst angezeigt sein. Aufgabe der Pfarrperson ist es, Eltern auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Zugleich soll die Pfarrperson aber die Chancen einer Taufe im Gemeindegottesdienst deutlich machen. Erlebt eine Tauffamilie einen Ge-

meinegottesdienst so, dass sie spürt, dass eine grössere Gemeinschaft sich über den Täufling freut und bereit ist, diesen in seinem weiteren Leben mitzutragen, eröffnet diese Taufe Horizonte, wie es eine separate Tauffeier kaum kann. Diese Chance soll die Pfarrperson ehrlich einschätzen. Nicht alle Sonntagsgottesdienstgemeinden reagieren mit derselben Freude auf die Unruhe, die eine Kindertaufe in der Regel mit sich bringt.

Wird der Taufgottesdienst separat gefeiert, soll die Taufe im sonntäglichen Gemeindegottesdienst in jedem Fall mitgeteilt werden. Zudem wird sie im Taufregister des Tauforts eingetragen.

### DER ORT DER TAUFE

Im reformierten Verständnis gibt es keine Unterscheidung von heiligen und nicht-heiligen oder von geweihten und nicht-geweihten Orten. Daher kann ein Gottesdienst grundsätzlich an jedem Ort gefeiert werden. Das gilt auch für den Taufgottesdienst. Wenn [Art. 46 Abs. 2 KO](#) festhält, dass die Taufe ausserhalb des Gemeindegottesdienstes vorgenommen werden kann, dann ist dies nicht nur zeitlich, sondern auch örtlich zu verstehen.

Die Wünsche der Eltern sollten bei der Gestaltung des Gottesdienstes so weit wie zumut- und verantwortbar berücksichtigt werden. Das heisst nicht, dass sie massgeblich sind. Letztlich trägt die Pfarrperson die Verantwortung für den Taufgottesdienst.

Der Ort der Taufe sollte auf jeden Fall zum Anlass – einem Gottesdienst – passen. Somit gilt auch für den Ort der Taufe, was die Kirchenordnung in Bezug auf die Abdankung so formuliert: *«Bei der Wahl eines anderen Ortes ist der Bedeutung und der Würde des Gottesdienstes Rechnung zu tragen.»* – Diese Bestimmung soll nicht zur pauschalen Abwehr unüblicher Orte dienen. Einem Ort kann man auch Würde verleihen. Dies kann in einem Spitalzimmer geschehen oder am Dorfbrunnen.

Bei der Frage des Orts sind zudem die limitierten zeitlichen Ressourcen der Pfarrperson zu berücksichtigen. Der Kirchenrat empfiehlt, sich hier an der Formulierung von [Art. 58 KO](#) zur Trauung zu

3





3



orientieren: Die Taufe sollte auf dem Gebiet der Kirchgemeinde oder in der näheren Umgebung stattfinden. Als Faustregel zur Auslegung der «näheren Umgebung» kann dienen: **Die Anfahrt dorthin dauert nicht länger als 60 Minuten.**

3



### Familienorientierter Gemeindeaufbau

Treten Sie mit den Eltern in Kontakt, wenn ein Kind geboren ist. Zum Beispiel mit einer Karte oder einem kleinen Geschenk. Die Broschüre «Kinder ins Leben begleiten» (2021) von [farbenspiel.family](http://www.farbenspiel.family) bietet eine gute Möglichkeit, mit jungen Eltern ins Gespräch zu kommen (Download auf [www.farbenspiel.family](http://www.farbenspiel.family)). Weitere Anregungen finden sich in der Publikation «Kirchliche Elternbildung» (2018) und im Handbuch «Eltern und Familien in der Kirche» (2017). Die Broschüre «Die Taufe – Ein Weg beginnt» (<sup>10</sup>2019) hilft, den Zugang zur Bedeutung der Taufe im Gespräch mit Müttern und Vätern zu erschliessen. Inspirationen für das Familienleben bietet die Website [farbenspiel.family](http://farbenspiel.family).

## ELTERN

### Mitgliedschaft

Die Taufe bedeutet Initiation und Inkorporation des Getauften in die Kirche. Beides ist ein Handeln Gottes, dem die Taufe zeichenhaften Ausdruck gibt. In der Regel gehört daher mindestens auch ein Elternteil der reformierten Kirche an. Weil in der Taufe aber Gott am Getauften handelt, sieht [Art. 47 Abs. 3 KO](#) vor, dass Ausnahmen möglich sind, also kein Elternteil der Reformierten Kirche angehört.

Im Fall der Taufe eines Erwachsenen ist diese Möglichkeit unmittelbar einleuchtend: Lässt sich zum Beispiel ein junger Mensch im Zusammenhang mit seiner Konfirmation taufen, fragt niemand nach der Mitgliedschaft seiner Eltern.

Im Fall der Kindertaufe ist die Situation insofern anders, als die Eltern «*versprechen, ihr Kind im evangelischen Glauben zu erziehen*» ([Art. 47 Abs. 1 KO](#)). Dieser erzieherische Aspekt geht über Gottes Handeln hin-

aus. Die Frage ist dann, wie Eltern, die selber nicht Mitglied der reformierten Kirche sind, ihr Kind im evangelischen Glauben erziehen wollen. Dies kann die Pfarrperson im Gespräch mit ihnen klären.

Dieses Gespräch kann folgendermassen gestaltet werden:

1. Die Eltern werden gefragt: Wollen Sie Mitglied der reformierten Landeskirche werden? Wenn ja, ist die Taufe unproblematisch.

Falls nein, ist im Gespräch mit der Pfarrperson zu klären, wie **Art. 47 Abs. 1 KO** umgesetzt wird, wie die Eltern ihr Kind also im evangelischen Glauben erziehen wollen, ohne selber Mitglied einer evangelischen Kirche zu sein<sup>1</sup>. Zeigt sich hier ein ernsthaftes Bemühen (liegen also seelsorgerliche Gründe vor), kann die Taufe durchgeführt werden. Dabei sollten keine zu strengen Massstäbe angelegt werden. Dies würde der Tatsache widersprechen, dass auch Eltern, die Mitglieder sind, mit der Taufe ihres Kindes keine Verbindlichkeiten bezüglich seiner religiösen Erziehung eingehen.

2. Vorausgesetzt ist in jedem Fall, dass die Eltern damit einverstanden sind, dass ihr Kind formelles Gemeindemitglied wird (*wie in **Art. 24 lit. b KO** vorgesehen*). Über das Formale hinaus sollten sie sich im Gespräch auch darauf verpflichten, ihr Kind in den kirchlichen Unterricht zu schicken.

3. Wird bzw. ist das Kind Mitglied der Kirchgemeinde, darf für die Taufe nichts verrechnet werden. Vorausgesetzt werden sollte allerdings, dass die Taufe im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes stattfindet. Auch wenn die Kirchenordnung vorsieht, dass die Pfarrperson die Taufe in begründeten Fällen ausserhalb des Gemeindegottesdienstes vornehmen kann (**Art. 46 Abs. 2 KO**), wäre es doch unverhältnismässig, eine separate,

---

<sup>1</sup> Art. 47 Abs. 3 KO steht in einer gewissen Spannung zu Art. 24 Abs. 1 lit. B KO. Letzterer eröffnet die Möglichkeit, dass ein Kind Mitglied der Landeskirche sein kann, ohne dass es ein Elternteil ebenfalls ist. Die Möglichkeit wurde in erster Linie mit Blick auf das rpg in die Kirchenordnung eingeführt. Allerdings ist Art. 24 Abs. 1 lit. b KO so offen formuliert, dass ein Kind Mitglied sein kann, ohne weitere Bedingungen zu erfüllen. Ist es aber erst einmal formelles Mitglied, kann ihm die Taufe schlecht verwehrt bleiben.

aufwändige Gottesdienstfeier für Eltern durchzuführen, die keine Mitgliedschaft eingehen wollen.

4. Sind die Eltern nicht damit einverstanden, dass ihr Kind Mitglied der Landeskirche wird, kann die Taufe zwar aus rechtlicher Sicht dennoch durchgeführt werden, da hierfür ausschliesslich seelsorgerliche Gründe massgebend sind. Da es aber aus theologischen Gründen nicht sinnvoll ist, eine Person zu taufen, ohne dass diese danach auch formell Mitglied der Kirche ist, verweist die Pfarrperson in dieser Situation mit Vorteil auf die Möglichkeit der Segnung.

### 3

## KOSTEN

Da die Taufe im Fall, dass kein Elternteil Mitglied der reformierten Kirche ist, im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes stattfindet, fallen dafür über das Taufgespräch hinaus keine nennenswerten Kosten an. Von einer Verrechnung ist daher abzusehen.

## SEGNUNG

### GRUNDLAGEN IN DER KIRCHENORDNUNG

---

#### *Segnung*

**Art. 48** Eltern, die ihr Kind nicht taufen lassen wollen, können es zur Bitte um Gottes Segen in den Gemeindegottesdienst bringen.

Will kein Elternteil Mitglied der Landeskirche werden oder können sich die Eltern nicht darauf verpflichten, ihr Kind im evangelischen Glauben zu erziehen, kann die Pfarrperson die Möglichkeit einer Segnung (im Rahmen eines Gemeindegottesdienstes) anbieten. Bei dieser Segnung gemäss **Art. 48 KO** handelt es sich um eine besondere Form des situationspezifischen Segens, den **Art. 63 KO** generell einführt: «Für Menschen in besonderen Lebenslagen kann aus seelsorglichen Gründen ein Gottesdienst gefeiert werden. Die Fürbitte und die Bitte um Gottes Segen ha-

ben dabei eine besondere Bedeutung.» *Die Segnung eines Kleinkindes ist also eine Segnung in einer «besonderen Lebenslage», in der sich die Bitte um Gottes Segen besonders nahelegt. Solche Situationen treten im Laufe eines Lebens immer wieder auf. Damit ist von vornherein deutlich, dass diese Segnung nicht an die Stelle der Taufe treten kann, die sich gerade durch ihre Einmaligkeit auszeichnet.*

Die Kirchenordnung formuliert für die Segnung keinerlei Einschränkungen – die Eltern müssen also nicht Mitglied der Landeskirche bzw. einer evangelischen Kirche sein. Auch theologisch gesehen ist eine Segnung ohne elterliche Selbstverpflichtung sinnvoll.

Die Pfarrperson bringt im Gespräch mit den Eltern den theologischen Sinn einer Segnung angemessen zur Sprache. Missverständnisse sind auszuräumen. Magische Vorstellungen, dass eine Segnung gleichsam eine Imprägnierung gegen Unheil und Unbill aller Art bewirke, sind kritisch zu hinterfragen. Eine Segnung wendet kein Unheil ab, sie bezeichnet aber Gottes Zusage, dass er in jeder Situation bei seinen Geschöpfen ist, dass er ihr Leben stärken und vor Bösem bewahren will. Die Pfarrperson macht auch deutlich, dass die Segnung nicht an die Stelle der Taufe tritt; durch die Segnung wird eine Person nicht in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen.

Nähe und Distanz der Eltern zur sonntäglichen Gottesdienstgemeinschaft dürfen in diesem Zusammenhang kein Kriterium für die Zusage bzw. die Verweigerung einer Segenshandlung sein. Einziges Kriterium ist der nachvollziehbare Wunsch der Eltern, dem allem vorausgehenden Zuspruch Gottes zum Neugeborenen eine sinnhafte Form zu geben.

Für eine Segnung werden keine Kosten verrechnet.

## MATERIALIEN

Flyer für Eltern: [www.zhref.ch/mensch/kirchliche-feiern/taufe](http://www.zhref.ch/mensch/kirchliche-feiern/taufe)  
(A4-Vorlage, druckbar, falzbar auf A5)

Broschüre: Vertiefte Informationen bietet die ökumenische Taufbroschüre «Taufe – Ein Weg beginnt».

Download unter [www.zhref.ch/themen/taufe](http://www.zhref.ch/themen/taufe)





# Religionspädagogik und Konfirmation

## GRUNDLAGEN IN DER KIRCHENORDNUNG

---

### *Bedeutung*

**Art. 56** 1 Die Konfirmationsfeier ist ein Gemeindegottesdienst. 2 Die Konfirmation nimmt das Ja Gottes auf, wie es in der Taufe zum Ausdruck kommt. In der Konfirmation bittet die Gemeinde für die Konfirmandinnen und Konfirmanden um den Segen Gottes. Die Konfirmation lädt zu verantwortlichem Christsein und zur Teilnahme am Leben der Kirche ein.

### *Kinder*

**Art. 76** 1 Kinder bis acht Jahre werden in die Grundformen des Glaubens und ins Kirchenjahr eingeführt. 2 Kindern von acht bis zwölf Jahren wird ein vertieftes Grundwissen über den Glauben vermittelt. Sie werden angeleitet, für den Glauben Sprache und Ausdruck zu finden. 3 Die verbindlichen religionspädagogischen Module für Kinder von acht bis zwölf Jahren umfassen mindestens 120 Stunden, unterteilt in mindestens 30 Stunden je in der zweiten, dritten und vierten sowie 30 Stunden von der fünften bis siebten Klasse.

### *Jugendliche*

**Art. 77** 1 Jugendliche von zwölf Jahren bis zur Konfirmation werden auf der Suche nach einem mündigen Glauben und nach einem Leben in christlicher Verantwortung begleitet. 2 Die verbindlichen religionspädagogischen Module für Jugendliche von zwölf Jahren bis zur Konfirmation umfassen mindestens 72 Stunden.

### *Konfirmation*

**Art. 78** 1 Voraussetzung für die Konfirmation bildet der Besuch der verbindlichen religionspädagogischen Module für Kinder und Jugendliche sowie des schulischen Religionsunterrichtes. 2 Es ist die Regel, dass die Konfirmandinnen und Konfirmanden getauft sind. 3 Die Konfirmation erfolgt in der Regel am Ende der obligatorischen Schulzeit

### ***Kurz und bündig***

*Das Religionspädagogische Gesamtkonzept (rpg) bietet die Chance, jungen Menschen christliche Werte und Haltungen zu vermitteln und diese damit in der Gesellschaft zu stärken. Daher sollen im rpg alle Kinder unbesehen von Kirchen- und Religionszugehörigkeit und ohne Kostenfolgen willkommen sein. Eine solche offene Praxis ist auch ein Beitrag der Kirche an den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Sie soll den Mitgliedern gegenüber transparent gemacht werden, die sie mit ihren Kirchensteuern erst möglich machen.*

## **4**

### **Bedeutung**

Die Konfirmation hat sowohl rückblickenden und als auch vorausschauenden Charakter. Rückblickend nimmt sie das Ja Gottes auf, wie es in der Taufe zum Ausdruck kommt. Vorausschauend lädt sie zu verantwortlichem Christsein und zur Teilnahme am Leben der Kirche ein. Insofern setzt die Konfirmation eine religiöse Bildung in dem Sinn voraus, dass die oder der Konfirmierte ausdrücken kann, wozu sie oder er Ja sagt.

## rpg und Konfirmationen

Weil die Konfirmation religiöse Bildung voraussetzt, ist sie in **Art. 77 und 78 KO** eng und verbindlich mit den religionspädagogischen Modulen verknüpft. Die Taufe hingegen bildet keine zwingende Voraussetzung. Das religionspädagogische Gesamtkonzept (rpg) wurde 2004 von der Kirchensynode verabschiedet und ist seit 2016 vollständig umgesetzt. Es enthält Leitsätze, Phasen und Schwerpunkte für das religionspädagogische Handeln in der Kirchengemeinde.

Die wesentlichen Dokumente zum rpg sind hier greifbar:

[www.zhref.ch/mensch/kind-und-familie/religioese-erziehung/religionspaedagogisches-gesamtkonzept-rpg#extranet](http://www.zhref.ch/mensch/kind-und-familie/religioese-erziehung/religionspaedagogisches-gesamtkonzept-rpg#extranet)



4

### Verbindlichkeit des rpg

Fragen der Verbindlichkeit sind in der Verordnung über die religionspädagogischen Angebote (rpg-Verordnung) vom 30. Januar 2008 (LS 181.17) geregelt. In seiner Postulatsantwort zur Verbindlichkeit des rpg hat der Kirchenrat im Juni 2019 seine Position erneut dargelegt. Dabei hält er an der Verbindlichkeit des rpg fest, rät aber zugleich, diese nicht zu formalistisch auszulegen. Er schreibt:

«In der Kommunikation der Verbindlichkeit gegenüber den Eltern und Familien sind folgende Faktoren entscheidend:

1. die Qualität des Unterrichts,
2. eine einladende, transparente Kommunikation,
3. Flexibilität und Augenmass in Einzelfällen,
4. Förderung und Unterstützung.»





## NICHT-MITGLIEDER

### Teilnahme

Die Teilnahme von Nicht-Mitgliedern am rpg bietet eine besondere Chance: Hier werden Grundlagen geschaffen für religiöses Erleben und für Wissen über die christliche Religion – beides Voraussetzungen für eine nachhaltige Identität als Reformierter bzw. als Reformierte. Aus diesem Grund sollten möglichst alle Interessierten am kirchlichen Religionsunterricht teilnehmen dürfen.

### Kosten

In der Kirchenordnung ausdrücklich vorgesehen ist der Fall, dass ein Kind Mitglied der Landeskirche ist, ohne dass ein Elternteil dies ebenfalls ist (vgl. Art. 24 Abs. 1 lit. b KO). Die Eltern sind frei, dies so zu bestimmen. In diesem Fall ist die Teilnahme des Kindes am rpg unproblematisch; ein elterlicher Kostenbeitrag kann nicht erwartet werden.

Ist das Kind ebenfalls nicht Mitglied der Landeskirche, stellt sich die Frage, ob gemäss dem Leitkriterium der Solidarität Kostenbeiträge der Eltern gefordert werden sollen.

Der Kirchenrat empfiehlt, von solchen Kostenbeiträgen abzusehen. Das Einfordern von elterlichen Kostenbeiträgen läuft Gefahr, Eltern davon abzuhalten, ihre Kinder in den Unterricht zu schicken, wenn sie dafür bezahlen müssen. Das rpg bietet aber eine einmalige Chance, jungen Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern christliche Werte und Haltungen zu vermitteln und diese damit in der Gesellschaft zu stärken. Daher sollen im rpg alle Kinder unbesehen von Kirchen- und Religionszugehörigkeit und ohne Kostenfolgen willkommen sein. Ein solche Praxis ist auch ein Beitrag der Kirche an den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Sie kann und soll daher auch den Mitgliedern gegenüber transparent gemacht werden, die sie mit ihren Kirchensteuern erst möglich machen.

Will eine Kirchgemeinde dennoch Kostenbeiträge verrechnen, können sich diese an den Beiträgen für andere von den Eltern mitfinanzierten Unterrichtsangeboten orientieren, z.B. am Musikunterricht. Angemessen ist dann ein Beitrag in der Grössenordnung von CHF 600.- pro Unterrichtsjahr.

Die Datenerhebung der Landeskirche bei den Kirchgemeinden zeigt, dass Kinder von Nicht-Mitgliedern zurzeit rund fünf Prozent der Religions- und Konfirmationsunterrichtsklassen ausmachen. Sollte der Anteil an Nicht-Mitgliedern künftig markant steigen und damit das Einrichten von zusätzlichen Klassenzügen notwendig machen, ist die hier empfohlene, grosszügige Praxis zu überdenken. Individuell zurechenbare Kosten wie Lagerteilnahmen sollen in jedem Fall verrechnet werden.

## WEITERE INFORMATIONEN

[www.zhref.ch/mensch/kind-und-familie/religioese-erziehung](http://www.zhref.ch/mensch/kind-und-familie/religioese-erziehung)



5



# Trauung

---

## GRUNDLAGEN IN DER KIRCHENORDNUNG

5

### *Bedeutung*

**Art. 57** <sup>1</sup>Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst. <sup>2</sup>In diesem bekräftigt das Brautpaar vor Gott und der Gemeinde sein Ja zueinander und bittet um den Segen Gottes. <sup>3</sup>Der kirchlichen Trauung geht die zivile Eheschliessung voraus.

### *Anrecht*

**Art. 58** <sup>1</sup>Mitglieder der Landeskirche sind berechtigt, sich durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer der Landeskirche trauen zu lassen. <sup>2</sup>Pfarrerinnen und Pfarrer einer Kirchgemeinde sind zur Übernahme einer Trauung verpflichtet, wenn die Braut oder der Bräutigam Mitglied dieser Kirchgemeinde ist und die gottesdienstliche Feier dort oder in der näheren Umgebung stattfindet. In allen anderen Fällen übernehmen sie Trauungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten oder sind behilflich bei der Suche einer Vertretung. <sup>3</sup>Pfarrerinnen und Pfarrer, die auswärts eine Trauung übernehmen, verständigen sich im Voraus mit dem Pfarramt am Ort der Trauung

### *Ort*

**Art. 59** <sup>1</sup> Die Trauung findet in einer Kirche statt. Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann die Trauung auf Anfrage des Brautpaares an einem anderen Ort durchführen. <sup>2</sup> Bei der Wahl eines anderen Ortes ist der Bedeutung und der Würde des Gottesdienstes Rechnung zu tragen.

### ***Kurz und bündig***

*Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst. Sie kann auch ausserhalb eines Kirchengebäudes stattfinden. Die Pfarrperson ist verantwortlich dafür, dass die Trauung als Gottesdienst erkennbar ist. Zugleich wird der Traugottesdienst für ein bestimmtes Paar gefeiert, das mit seiner besonderen Geschichte, seinen besonderen musikalischen Vorlieben und seinen inhaltlichen Anliegen hier steht – auch diese sollen die Trauung prägen..*

## BEDEUTUNG

Die kirchliche Trauung gibt dem Glück und der Freude des Brautpaares im Rahmen eines Gottesdienstes öffentlich Raum. Sie weiss um die Zerbrechlichkeit von Beziehungen und bittet um den Segen und die Begleitung Gottes. Damit gilt für die Trauung, was für jeden Gottesdienst gilt, und was die Kirchenordnung explizit für die Abdankung formuliert: Bei der Wahl des Orts, bei der Gestaltung von Liturgie und Predigt ist der Bedeutung und der Würde des Gottesdienstes Rechnung zu tragen. Die Verantwortung dafür trägt die Pfarrperson. Es ist ihre Aufgabe, die Erkennbarkeit der Trauung als Gottesdienst sicherzustellen. Zugleich wird der Traugottesdienst für ein konkretes Paar gefeiert, das mit seiner besonderen Geschichte, seinen besonderen musikalischen Vorlieben und seinen inhaltlichen Anliegen hier steht – auch diese werden die Trauung prägen.

**Tipp: Traut Euch!** An der Hochzeitsmesse, die jeweils im Januar in Zürich stattfindet, ist die reformierte Landeskirche mit einem Stand präsent. Den Brautpaaren wird gezeigt: Eine kirchliche Trauung kann ihrer Hochzeit eine ganz besondere Bedeutung geben. Die Broschüre «Traut Euch» bietet diese Informationen in gedruckter Form und kann hier bezogen werden: [www.zhref.ch/angebot/shop/traut-euch](http://www.zhref.ch/angebot/shop/traut-euch)

Auch Kirchgemeinden können für kirchliche Trauungen werben. Eine Pfarrperson kann einen Beitrag schreiben auf der Gemeindeseite oder in der Orts-/Quartierzeitung, der sich auf überraschende Art und Weise mit den Chancen und Risiken der kirchlichen Trauung auseinandersetzt. Haben Sie zum Beispiel gewusst, dass eine kirchliche Trauung auch 25 Jahre nach der standesamtlichen Trauung noch möglich ist?



## ANRECHT

Die Kirchenordnung äussert sich Art. 58 Abs. 2 KO detailliert zu den Verpflichtungen der Pfarrpersonen bei Trauanfragen: «Pfarrerinnen und Pfarrer einer Kirchgemeinde sind zur Übernahme einer Trauung verpflichtet, wenn die Braut oder der Bräutigam Mitglied dieser Kirchgemeinde ist und die gottesdienstliche Feier dort oder in der näheren Umgebung stattfindet. In allen anderen Fällen übernehmen sie Trauungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten oder sind behilflich bei der Suche einer Vertretung.»

Für die Bestimmung der «näheren Umgebung» möge folgende Faustregel gelten: Die Anfahrt dauert nicht länger als 60 Minuten.

Soll die Trauung an einem weiter entfernten Ort stattfinden, liegt die Übernahme im Ermessen der Pfarrperson. Wünschenswert ist, dass bei einer solchen Abwägung die Anliegen des Brautpaares angemessen berücksichtigt werden. Sieht sich die Pfarrperson ausserstande, die Trauung zu übernehmen, ist sie behilflich bei der Suche einer Vertretung. Sie unterstützt das Brautpaar so lange, bis dieses einen Traupfarrerin bzw. einen Traupfarrer gefunden hat.

Findet eine Trauung an einem weiter entfernten Ort ausserhalb des Kantons Zürich statt, sollten die Spesen, die der Pfarrperson entstehen, vom Brautpaar getragen werden. Dies gilt vor allem in jenen Fällen, in denen eine auswärtige Übernachtung nötig wird.

## ORT

Art. 59 KO eröffnet die Möglichkeit eines Traugottesdiensts ausserhalb eines Kirchengebäudes. Abs. 2 präzisiert einschränkend: «Bei der Wahl eines anderen Ortes ist der Bedeutung und der Würde des Gottesdienstes Rechnung zu tragen.» Der Ort muss dazu die liturgische Sammlung der Traugottesdienstgemeinde erlauben, und er muss verständliche Kommunikation erlauben. Mögliche Orte ausserhalb der Kirche sind in diesem Sinn ein Garten, ein Bankettsaal, ein ruhiger Platz an einem See oder eine Waldlichtung. Kaum geeignet sind laute oder viel frequentierte Orte, also beispielsweise beliebte Ausflugsziele und Ausgehorte.

5





5

## AUSWÄRTIGE KIRCHEN

Bei der Nutzung von Kirchengebäuden durch auswärtige Brautpaare stellen sich Fragen der Kostenverrechnung.

Diese sind in Kapitel 2, auf Seite 10/11 Kostenverrechnungen, behandelt.

### TRAUUNG VON NICHT-MITGLIEDERN

Bisweilen kommt es vor, dass ein Paar sich in einem reformierten Gottesdienst trauen lassen will, ohne dass ein Ehepartner der reformierten Kirche angehört.

Auch in diesem Fall sollte zunächst die Mitgliedschaft thematisiert werden. Tritt die Braut oder der Bräutigam (oder beide) vor der Trauung in die Kirche ein, erübrigen sich Fragen nach besonderer Begründung und nach Abgeltung.

Wenn weder Braut noch Bräutigam in die reformierte Kirche eintreten wollen, ihr Wunsch, reformiert getraut zu werden, aber dennoch plausibel ist, ist ein Betrag zu fordern, der sich nach dem durchschnittlichen Aufwand richtet. Der Kirchenrat empfiehlt eine Pauschale von CHF 3'000.- für sämtliche Dienstleistungen. Der Betrag beinhaltet Kirchenutzung, Sigrüstendienst, Organistendienst und den Aufwand der Pfarrperson. Bei schwieriger finanzieller Situation kann der Betrag gekürzt oder erlassen werden.

Verweis: Fragen zur Vermietung der Kirche für freikirchliche Traufeiern sind im Kapitel 9 «Benutzung von Kirchengebäuden für nicht-reformierte Feiern» behandelt (Seite 54)



Fragen zu ökumenischen und interkonfessionellen Trauungen werden auf [www.kirchenhochzeit.ch/haeufige-fragen](http://www.kirchenhochzeit.ch/haeufige-fragen) beantwortet.

## SEGNUNGSFEIERN FÜR GLEICHGESCHLECHTLICHE PAARE

Die Reformierte Zürcher Kirche hat sich 1999 für die Gleichwertigkeit homosexueller und heterosexueller Liebesbeziehungen ausgesprochen und in der Folge Segnungsfeiern für gleichgeschlechtliche Paare eingeführt. Es handelt sich dabei um Gottesdienste in besonderen Lebenslagen im Sinn von **Art. 63 KO**. In einem solchen Gottesdienst haben die Fürbitte und die Bitte um Gottes Segen eine besondere Bedeutung. Sie werden ausführlich in Kapitel 7 «Besondere Lebenslagen» behandelt.

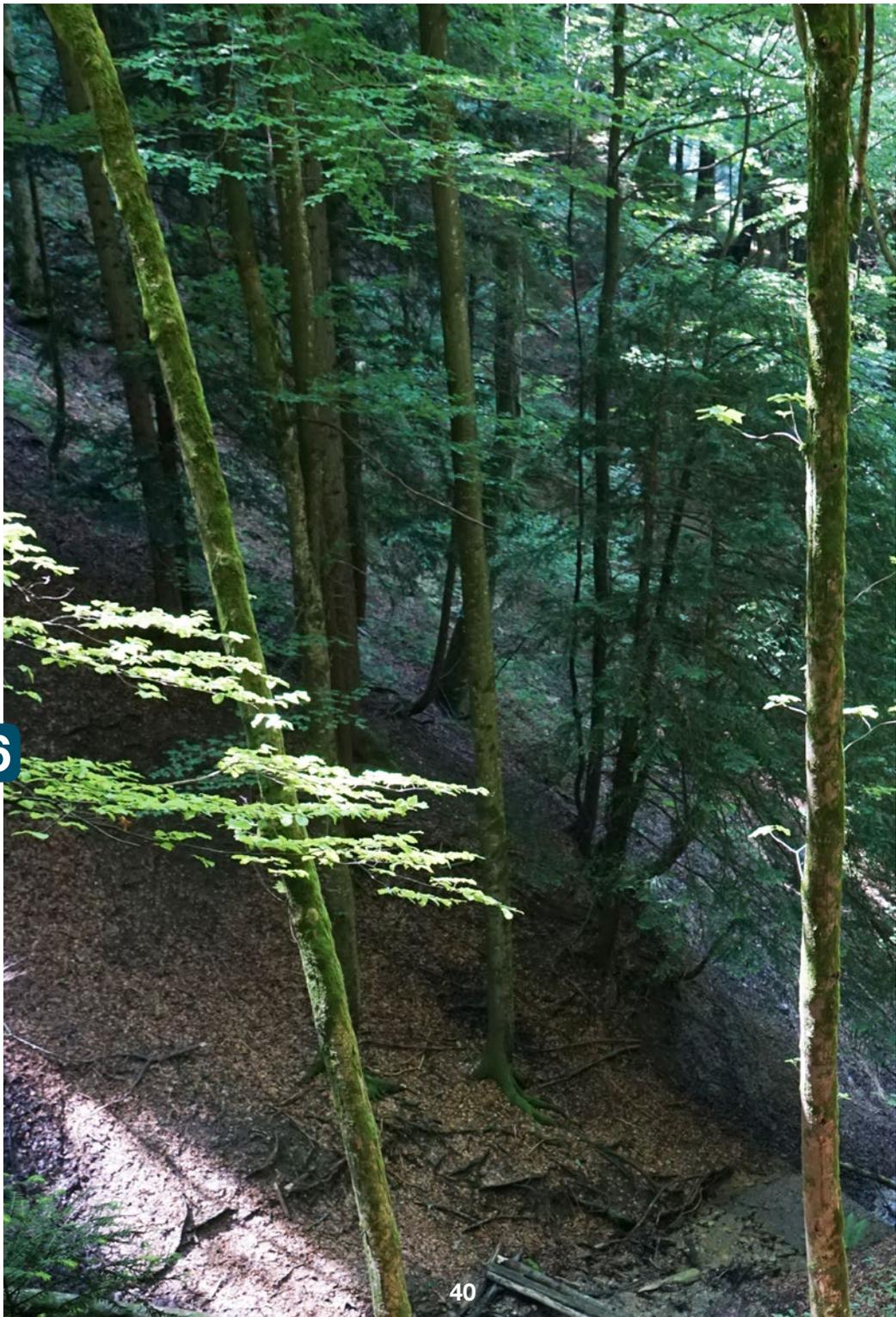
Da für die reformierte Kirche die kirchliche Trauung kein Sakrament ist, sondern ebenfalls eine Segens- und Fürbittehandlung, bestehen aus Sicht des Kirchenrats keine grundsätzlichen Hindernisse für eine kirchliche Trauung gleichgeschlechtlicher Paare. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die Ehe für alle auf staatlicher Seite eingeführt wird. Die Öffnung der kirchlichen Trauung für alle Paare wäre dann nicht nur zu akzeptieren, sondern ausdrücklich erwünscht. Pfarrpersonen, die durch eine solche Trauung in Gewissensnot gerieten, sollen diese Amtshandlung nach Rücksprache mit der Dekanin bzw. dem Dekan auf der Grundlage von **Art. 113 Abs. 3 KO** ablehnen können. Die Dekanin bzw. der Dekan sorgen in diesem Fall für eine Stellvertretung.

5

### MATERIALIEN

Flyer für Traupaare: [www.zhref.ch/mensch/kirchliche-feiern/hochzeit](http://www.zhref.ch/mensch/kirchliche-feiern/hochzeit)  
(A4-Vorlage als PDF, druckbar, falzbar auf A5)

6



# Abdankung

---

## GRUNDLAGEN IN DER KIRCHENORDNUNG

### *Bedeutung*

#### **c. Kirchliche Abdankung**

**Art. 60** 1 Die kirchliche Abdankung ist ein Gottesdienst.  
2 In diesem werden Leben und Sterben im Licht des Evangeliums bedacht.

### *Anrecht*

**Art. 61** 1 Mitglieder der Landeskirche haben Anrecht auf eine Abdankung.  
2 Pfarrerrinnen und Pfarrer einer Kirchgemeinde sind zur Übernahme einer Abdankung verpflichtet, wenn die verstorbene Person Mitglied dieser Kirchgemeinde war. Im Übrigen übernehmen sie Abdankungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.  
3 War die verstorbene Person nicht Mitglied der Landeskirche, so kann aus seelsorglichen Gründen dennoch eine Abdankung gehalten werden.

### *Ort*

**Art. 62** 1 Die Abdankung findet in einer Kirche oder in einer Abdankungskapelle statt. Die Pfarrerrin oder der Pfarrer kann auf Wunsch der verstorbenen Person oder auf Anfrage der Angehörigen die Abdankung an einem anderen Ort durchführen.  
2 Bei der Wahl eines anderen Ortes ist der Bedeutung und der Würde des Gottesdienstes Rechnung zu tragen.

### ***Kurz und bündig***

*Die Abdankung ist ein öffentlicher Gottesdienst. Damit kann er zum Gefäß der Versöhnung zwischen Lebenden und der verstorbenen Person werden.*

*War die verstorbene Person nicht Mitglied der Landeskirche, so kann aus seelsorglichen Gründen dennoch eine Abdankung gehalten werden. Der Entscheid dafür liegt beim Pfarramt. Fragen des Kostenbeitrags sind mit dem Feingefühl und der seelsorgerlichen Sorgfalt anzusprechen, die die Umstände erfordern.*

## BEDEUTUNG

Im Abdankungsgottesdienst nehmen die Lebenden Abschied von einer verstorbenen Person.

**Art. 60 Abs. 2 KO** hält fest, dass dabei «Leben und Sterben im Licht des Evangeliums bedacht» werden. Dazu gehören folgende Aspekte: die Würdigung des verstorbenen Menschen, die Erfahrung von Gemeinschaft in Verlust und Trauer sowie der Rückbezug auf eine Tradition, die mit ihrer christlichen Hoffnung über das einzelne Leben hinausgeht. Es handelt sich bei der Abdankung um einen öffentlichen Gottesdienst. Dieser Öffentlichkeitsaspekt hat in den letzten Jahren an Plausibilität verloren. Angehörige oder die verstorbene Person selber wünschen vermehrt die Beschränkung auf eine «stille» Beisetzung am Grab. Zwei Faktoren befördern die Entwicklung hin zur stillen Beisetzung: Erstens entspricht sie dem Trend zur Privatisierung des Tods, weil sie im intimen Kreis stattfindet; zweitens ist sie liturgisch offener als ein Abdankungsgottesdienst und hat damit etwas von einer säkularisierten Version des Letzteren.

Der Trend zur stillen Beisetzung am Grab ist theologisch und gesellschaftlich fragwürdig und sollte daher durch Regelungen der Kirchgemeinden nicht verstärkt werden. Thematisieren Angehörige den Wunsch nach einer stillen Beisetzung, sollte die Pfarrperson auf die Chancen hinweisen, die eine öffentliche Abdankung bietet: Zum Abdankungsgottesdienst kommt, wer will. So können auch ferne Freundinnen und

Freunde Abschied nehmen, und vielleicht der eine und die andere, mit denen sich der Verstorbene überworfen hatte. Damit kann der Abdankungsgottesdienst zum Gefäss der Versöhnung zwischen Lebenden und der verstorbenen Person werden. Er sorgt zudem dafür, dass der Schmerz über den Verlust über den engen Privatkreis hinaus geteilt werden kann. Das macht den Todesfall über den Abdankungsgottesdienst hinaus einfacher ansprechbar.



### **Letzte-Hilfe-Kurse: Sterben und Tod eine Gestalt geben**

In Letzte-Hilfe-Kursen lernen Menschen Wege kennen, schwer erkrankte und sterbende Menschen am Lebensende zu umsorgen. Diese Kurse entsprechen einem grossen Bedürfnis und tragen dazu bei, rund um Sterben und Tod eine Sprache zurückzugewinnen. Damit tragen sie auch dazu bei, dem Abdankungsgottesdienst neue Plausibilität zu verleihen.

Die Kurse werden vor Ort durchgeführt und dauern 6 Stunden. Sie stehen Kirchenpfleger/innen, Bezirkskirchenpfleger/innen, Pfarrer/innen, Sozialdiakone/innen, Hauswarte/innen, Sigrist/innen und Freiwilligen offen.  
Infos: [www.zhref.ch/angebot/bildung-und-beratung/letzte-hilfe-kurs](http://www.zhref.ch/angebot/bildung-und-beratung/letzte-hilfe-kurs)

## **ANRECHT**

Wenn ein Verstorbener Mitglied der Landeskirche war, hat er Anrecht auf eine Abdankung. Das Pfarramt der Kirchgemeinde, deren Mitglied der Verstorbene war, ist zur Übernahme der Abdankung verpflichtet.

### **Wenn die verstorbene Person nicht Mitglied der Landeskirche war**

War die verstorbene Person nicht Mitglied der Landeskirche, so kann aus seelsorglichen Gründen dennoch eine Abdankung gehalten werden. Der Entscheid dafür liegt beim Pfarramt. Fragen des Kostenbeitrags sind mit dem Feingefühl und der seelsorgerlichen Sorgfalt anzusprechen, die die Umstände erfordern. Im Fall eines Suizids oder eines Unfalls zum Beispiel ist dies kaum passend.

6





## **Kosten**

War der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes nicht Mitglied der Landeskirche und sind die nächsten Angehörigen ebenfalls nicht Mitglied, ist ein Betrag zu fordern, der sich nach dem durchschnittlichen Aufwand richtet. Der Kirchenrat empfiehlt eine Pauschale von CHF 3'000.- für sämtliche Dienstleistungen. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus einer Kirchenmiete, Sigristendienst, Organist/in und dem Aufwand der Pfarrperson. Bei schwieriger finanzieller Situation kann der Betrag gekürzt oder erlassen werden.

Diffizil ist die Situation, wenn der Verstorbene selber zwar nicht Mitglied war, die nächsten Angehörigen hingegen schon. Im reformierten Verständnis ist die Abdankung ein Gottesdienst mit Fokus auf diese Angehörigen. Damit ist sie ein seelsorgerliches Handeln an den Hinterbliebenen und daher seelsorgerlich begründet. Der Kirchenrat empfiehlt, in solchen Fällen grosszügig zu sein, diese Praxis aber auch den Mitgliedern gegenüber transparent zu machen.

Eine grosszügige Praxis ist auch angezeigt, wenn eine verstorbene Person sich im Leben der Kirchgemeinde aktiv engagiert hat, formell aber nicht Mitglied war (sondern beispielsweise einer Freikirche oder der Anglikanischen Kirche angehörte).

6

## **«Stille» Beisetzung am Grab**

Für die stille Beisetzung von Nicht-Mitgliedern sollte eine zu den Abdankungsgottesdiensten analoge Praxis gelten. Ein Kostenbeitrag von CHF 1200.- ist in diesem Fall angemessen. Bei schwieriger finanzieller Situation kann der Betrag gekürzt oder erlassen werden.

## **ORT**

Seit einiger Zeit gibt es nach der Kremation Alternativen zur Bestattung auf einem Friedhof. Kommerzielle Firmen bieten beispielsweise eine Beisetzung in einem Friedwald an; ebenso möglich sind Bestattungen auf privatem Gelände und in Gewässern. Diese Formen entsprechen dem Megatrend der Individualisierung und den veränderten Hoffnungs-

bildern von und für die Verstorbenen. Für viele ist es ein Trost, nach dem Tod Teil des natürlichen Sterbens und Werdens der Natur zu werden, indem sich ihre Asche in den Waldboden oder ins Wasser mischt. Die Pfarerschaft der Zürcher Landeskirche kann auch bei solchen Beisetzungen mitwirken. So sieht es **Art. 62 KO** vor: In der Regel findet die Abdankung zwar in einer Kirche oder in einer Abdankungskapelle statt. Die Pfarrperson kann auf Wunsch der verstorbenen Person oder auf Anfrage der Angehörigen die Abdankung aber auch an einem anderen Ort durchführen. Dann ist darauf zu achten, dass der Ort der Würde und der Bedeutung des Abdankungsgottesdienstes Rechnung trägt. Dasselbe gilt für Wünsche der Angehörigen, was Liturgie und Predigt betrifft.

Im Gespräch kann die Pfarrperson auf Zweierlei hinweisen:

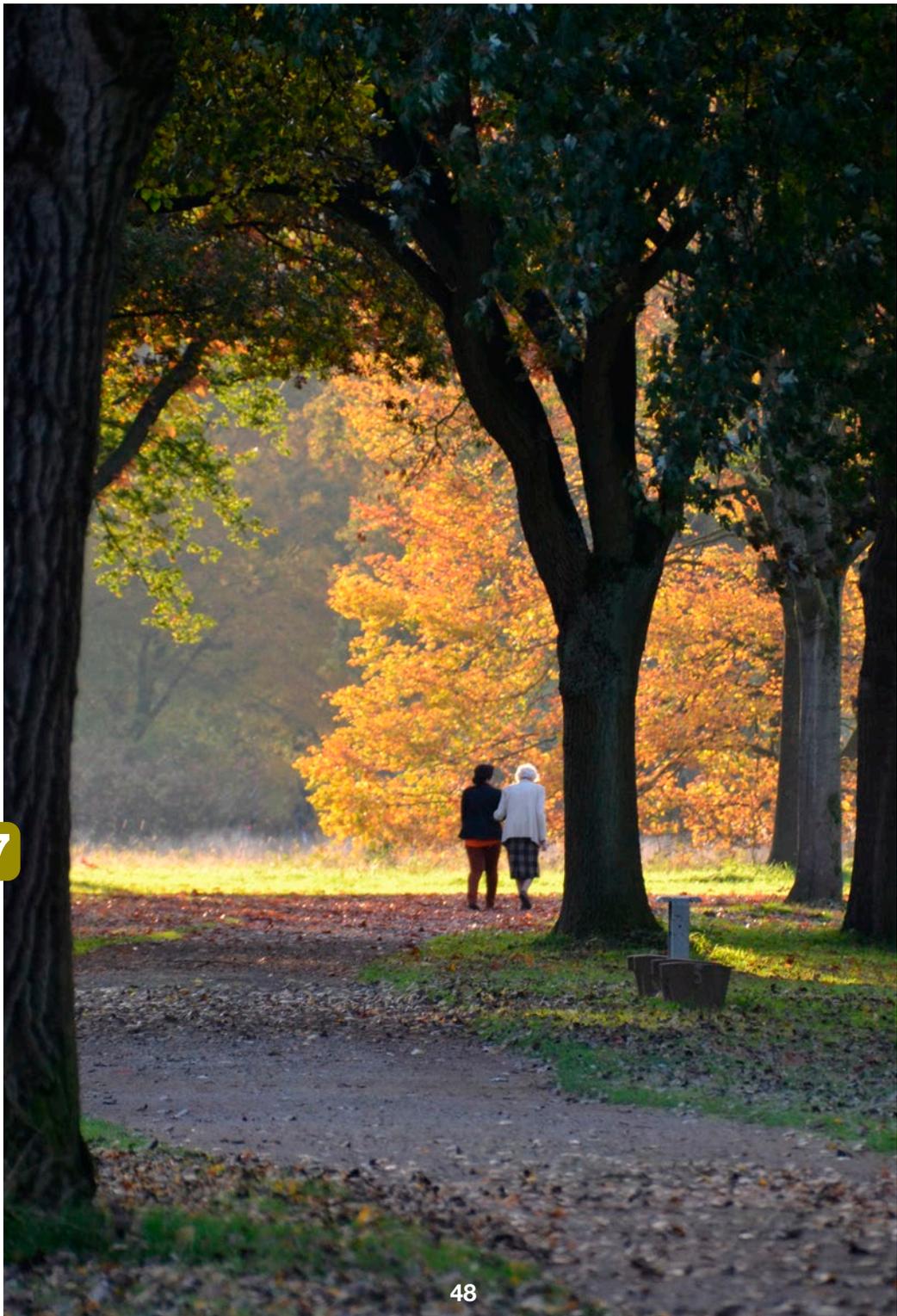
1. Abdankung und Beisetzung können separat gefeiert werden. Der Abdankungsgottesdienst bietet allen die Gelegenheit, vom Verstorbenen Abschied zu nehmen. Die Beisetzung kann dann – zu anderer Zeit und an anderem Ort – im engsten Kreis erfolgen.

2. Für die Trauerarbeit ist es hilfreich, wenn es einen Ort gibt, an dem die Angehörigen den Verstorbenen später besuchen können. Das kann ein Grab im Friedhof sein oder ein Ort in einem Friedwald. Bei der Frage des Orts ist zudem auf die limitierten zeitlichen Ressourcen der Pfarrperson hinzuweisen. Als Faustregel kann dienen: Die Anfahrt dauert nicht länger als 60 Minuten.

Erfüllt ein Ort beide Voraussetzungen (Würde und Distanz), ist dem Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen Rechnung zu tragen.

## MATERIALIEN

Flyer für Angehörige: [www.zhref.ch/mensch/kirchliche-feiern/abdankung](http://www.zhref.ch/mensch/kirchliche-feiern/abdankung)  
(A4-Vorlage als PDF, druckbar, falzbar auf A5)



# Besondere Lebenslagen

---

## GRUNDLAGEN IN DER KIRCHENORDNUNG

### *Bedeutung*

#### **d. Gottesdienst in besonderen Lebenslagen**

**Art. 63** 1 Für Menschen in besonderen Lebenslagen kann aus seelsorglichen Gründen ein Gottesdienst gefeiert werden.

2 Die Fürbitte und die Bitte um Gottes Segen haben dabei eine besondere Bedeutung.

### *Gestaltung*

**Art. 64** 1 Pfarrerinnen und Pfarrer entscheiden über die Durchführung von Gottesdiensten in besonderen Lebenslagen.

2 Sie klären im Gespräch mit den Beteiligten die theologisch und liturgisch verantwortete Gestaltung solcher Gottesdienste.



## BEISPIELE

7 Mit der Individualisierung der Gesellschaft sind auch die biografischen Verläufe und Etappen vielfältiger geworden. Der klassische biografisch-kasuale Vierklang von Taufe, Konfirmation, Trauung und Abdankung ist heute ein Verlauf unter vielen. Ebenso gängig und für die Betroffenen prägend sind Partnerschaften ohne Trauschein, Trennungen, Single-Dasein oder Patchwork-Familien-Situationen. Auch die religiöse Biografie weist vielfältigere Verläufe und Brüche auf: Jemand ist reformiert getauft, tritt mit 23 Jahren aus der Kirche aus und merkt mit 52 Jahren, dass ihm die reformierte Kirche doch näher ist als vermutet und tritt wieder ein – dies ist heute kein untypischer Verlauf.

Neue Kasualformen können solche nachtraditionellen Verläufe aufnehmen. Bisherige Erfahrungen damit sind ermutigend. Beispielsweise stossen Segnungsfeiern für ältere Paare, die unverheiratet zusammenbleiben wollen, auf rege Nachfrage. Auch gleichgeschlechtliche Paare, welche ihre Partnerschaft eingetragen haben, nutzen gerne die Gelegenheit, ihre

Beziehung im Sinn von [Art. 62 Abs. 2 KO](#) unter Gottes Zusage zu stellen: «Die Fürbitte und die Bitte um Gottes Segen haben dabei eine besondere Bedeutung».

Besonders gefragt sind Formen, in deren Zentrum nicht ein Einzelfall steht (z.B. ein einzelnes homosexuelles Paar), sondern alle Personen in der gleichen Situation (z.B. alle verliebten Paare). Die daraus entstehende teilweise Anonymität gibt manchen den Mut, Teil des kirchlichen Rituals zu werden.

Aus dem gleichen Grund bewährt es sich, diese Formen in einem regionalen Kontext zu entwickeln. Dies gilt besonders bei solchen Anlässen, die eine gewisse Intimität voraussetzen. Zum einen vergrößert sich im regionalen Kontext das potenzielle Zielpublikum. Zum anderen steigern regionale Veranstaltungen wiederum die Anonymität, die es Interessierten leichter macht, sich zu exponieren.

Weitere positive Gelegenheiten, die zum Innehalten einladen, sind Jubiläen, z.B. von 50 Jahren Konfirmation oder 25 und 50 Jahren Trauung. Aber auch andere biographische Übergänge wie Schulbeginn, Austritt aus dem Berufsleben, Umzug in ein Alters- oder Pflegeheim sind gute Gelegenheiten für individuelle oder gemeinschaftliche Feiern. In vielen Kirchgemeinden sind gottesdienstliche Formen für solche Gelegenheiten entwickelt worden. Der Kirchenrat ermutigt die Kirchgemeinden, selber Erfahrungen mit solchen Kasualformen zu sammeln.

Hinweise zu Segnungsfeiern von gleichgeschlechtlichen Paaren (und zur Ehe für alle) gibt Seite 39.



# Was gilt als Kasualgottesdienst?

## LEITUNG VON KASUALGOTTESDIENSTEN

In der Regel leitet eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den Kasualgottesdienst. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Kirchenpflege und des Pfarramtes (**Art. 36 KO**).

Wird ein Kasualgottesdienst mit Zustimmung von Kirchenpflege und Pfarramt durch eine andere Person geleitet, handelt es sich um einen vollwertigen Gottesdienst. Ein Beispiel: Ein Hochzeitspaar möchte sich von einer guten Freundin trauen lassen, die in der kirchlichen Jugendarbeit engagiert war, den Evangelischen Theologiekurs besucht hat und jetzt als Kirchenpflegerin amtiert. Kirchenpflege und Pfarramt gelangen zur Überzeugung, dass diese Freundin einen würdigen Traugottesdienst leiten wird. Dann kann dem Wunsch des Brautpaares stattgegeben werden. Weil es sich dann um einen reformierten Traugottesdienst handelt, erfolgt ein Eintrag in die kirchlichen Register, und es werden dem Brautpaar keine Kosten verrechnet.

Um keinen vollwertigen Gottesdienst handelt es sich bei nicht-konfessionellen Feiern. Ein Beispiel: Die Familie eines Verstorbenen wünscht sich eine Abschiedsfeier in der reformierten Kirche, die aber keine christliche Feier sein soll. Vielmehr will ein guter Freund des Verstorbenen, mit dem er zahlreiche Bergtouren unternommen hat, diese Feier zwar würdevoll, aber ohne liturgische Elemente leiten. – In solchen Fällen erfolgt nicht nur kein Eintrag in die kirchlichen Register. Diese Veranstaltung ist im Sinn des folgenden Kapitels als kommerzielle Vermietung zu handhaben, die Nutzung des Kirchengebäudes wird also verrechnet.

## BENUTZUNG VON KIRCHENGEBÄUDEN FÜR NICHT-REFORMIERTE FEIERN

In Kirchengebäuden werden bisweilen nicht-reformierte Feiern abgehalten. Dies kommt beispielsweise im Zusammenhang mit Trauungen vor, wo sich eine reformierte Kirche auch einem nicht-reformierten Brautpaar als schöner und würdiger Rahmen anbietet.

Solche Feiern sind grundsätzlich zulässig. Viele Kirchengebäude sind historisch gesehen Multifunktionsräume. Auch heute werden sie oft so genutzt: Neben Gottesdiensten finden Informationsveranstaltungen, Gemeindeversammlungen oder Konzerte statt. Viele dieser Nutzungsformen werden als unproblematisch erlebt. Sie dienen der Auslastung der Kirchengebäude und sind für Kirchgemeinden oft willkommene Einnahmequellen.

Sobald diese Veranstaltungen allerdings die Form kasueller Feiern haben, empfiehlt der Kirchenrat, Zurückhaltung zu üben. In jedem Fall empfiehlt es sich, bei solchen nicht-reformierten Feiern beim Kircheneingang darauf hinzuweisen, dass es sich nicht um einen reformierten Gottesdienst handelt.

### **Andere christliche Kirchen**

Bei Kasualgottesdiensten von anderen christlichen Kirchen ist darauf zu achten, dass sie die Grundwerte des wechselseitigen Respekts und der Toleranz teilen. Als Kriterium kann dienen, dass die Pfarrperson, die die Trauung halten soll, einer Mitgliedskirche der Schweizerischen Evangelischen Allianz, der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen AGCK oder des Ökumenischen Rats der Kirchen angehört.

Viele Migrationskirchen gehören keiner der obgenannten Organisationen an. Hier ist im Einzelfall zu entscheiden, inwiefern sie die reformierten Grundwerte respektieren. Besteht an einem Ort bereits eine bewährte und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit einer Migrationsgemeinde, kann die Kirchgemeinde diese Einschätzung gut selber vornehmen. Die Landeskirche (Bettina Lichtler, Beziehungen/Ökumene, [bettina.lichtler@zhref.ch](mailto:bettina.lichtler@zhref.ch)) unterstützt Kirchgemeinden bei solchen Einschätzungen gerne.

Das Zur-Verfügung-Stellen der Kirche kann in solchen Fällen als kommerzielle Vermietung gehandhabt werden. Die Kosten für die Infrastrukturnutzung sind den Betroffenen zu verrechnen, es sei denn, es handelt sich im Sinn von Kapitel «Besondere Situationen» (Seite 59) um eine besondere Situation. Es erfolgt kein Eintrag in die kirchlichen Register.

### **Nicht-christliche Religionsgemeinschaften**

Bei nicht-christlichen Religionsgemeinschaften ist eine fallweise Betrachtung angezeigt. Hier ist nicht nur darauf zu achten, dass die Grundwerte der reformierten Kirche, namentlich jene des wechselseitigen Respekts und der Toleranz, geteilt werden. Hier ist auch die lokale Situation der Kirchgemeinde mit der nötigen Sensibilität zu berücksichtigen. Je nach Sozialraum, Selbstverständnis und interreligiöser Erfahrung einer Kirchgemeinde ist es durchaus vorstellbar, dass eine muslimische Hochzeit im Kirchgemeindehaus oder in der reformierten Kirche stattfindet. Dann steht einer solchen Feier, das Einverständnis von Kirchenpflege vorausgesetzt, nichts entgegen. Die Landeskirche (Marc Bundi, Interreligiöser Dialog, marc.bundi@zhref.ch) unterstützt Kirchgemeinden bei solchen Einschätzungen gerne.

Das Zur-Verfügung-Stellen eines kirchlichen Raums kann in solchen Fällen als kommerzielle Vermietung gehandhabt werden. Die Kosten für die Infrastrukturnutzung sind den Betroffenen zu verrechnen, es sei denn, es handelt sich im Sinn von Kapitel «Besondere Situationen» (Seite 59) um eine besondere Situation. Es erfolgt kein Eintrag in die kirchlichen Register.

### **Kasualfeiern mit kommerziellem Profil**

Für Kasualfeiern ist ein Markt entstanden, auf dem für Taufe, Trauung und Abdankung Formate von ganz unterschiedlichem spirituellem, lebensphilosophischem oder säkularem Gepräge angeboten werden. Die freien Ritualanbieter, die auf diesem Markt tätig sind, profilieren sich in der Differenz zu den traditionellen Formen der Landeskirchen. Es wäre daher widersinnig, ihnen für eine Ritualfeier eine reformierte Kirche zur Verfügung zu stellen, da es sich um eine eigentliche Konkurrenzsituation handelt.



8





### **Kasualfeiern mit privatem Profil**

Eine reformierte Kirche kann sich als würdiger Rahmen für eine private Kasualfeier anbieten. Ein Beispiel: Die Familie eines Verstorbenen wünscht sich eine Abschiedsfeier in der reformierten Kirche, die aber keine christliche bzw. religiöse Feier sein soll. Vielmehr will ein guter Freund des Verstorbenen, mit dem er zahlreiche Bergtouren unternommen hat, diese Feier zwar würdevoll, aber ohne liturgische Elemente leiten.

Der Kirchenrat empfiehlt, bei Anfragen für private Kasualfeiern ohne erkennbaren religiösen Bezug zurückhaltend zu sein. Eine private Abschiedsfeier, die in der Kirche stattfindet, verwischt das Profil der Kirche als Gottesdienstort.

Das Zur-Verfügung-Stellen der Kirche kann bei Kasualfeiern mit privatem Charakter als kommerzielle Vermietung gehandhabt werden. Die Kosten für die Infrastrukturnutzung sind den Betroffenen zu verrechnen. Es erfolgt kein Eintrag in die kirchlichen Register.

## Besondere Situationen

Eine besondere Situation liegt in Kirchgemeinden vor, in denen die reformierte Kirche (oder das Kirchgemeindehaus) aus historischen Gründen für nicht-reformierte Feiern zur Verfügung steht. Hintergrund ist oft, dass andere Religionsgemeinschaften an diesem Ort nicht über eigene geeignete Räumlichkeiten verfügen. Hintergrund kann aber auch sein, dass die gesellschaftliche Bedeutung eines Verstorbenen einen entsprechend grossen und würdigen Rahmen erfordert, wie ihn beispielsweise das Grossmünster oder das Fraumünster in Zürich bieten.

Solche Nutzungen beruhen meist auf Gewohnheit, haben aber im Fall von Abdankungen auch eine rechtliche Grundlage. [§ 24 der Bestattungsverordnung des Kantons Zürich](#) sieht gestützt auf [§ 14 Abs. 2 des Kirchengesetzes](#) vor: *«1 Die Gemeinden stellen auf dem Friedhofsgelände oder in seiner Nähe einen würdigen Raum für die Abdankungen zur Verfügung. 2 Sie können für die Abdankungen die Kirchen der anerkannten kirchlichen Körperschaften in Anspruch nehmen.»* Dies wird vor allem in solchen Gemeinden der Fall sein, in denen der Friedhof unmittelbar an die reformierte Kirche angrenzt und kein separater Abdankungsraum zur Verfügung steht, so beispielsweise in Stammheim, in Marthalen und in Hettlingen.

In solchen besonderen Situationen empfiehlt der Kirchenrat eine grosszügige Praxis. Gemäss [§ 14 Abs. 2 des Kirchengesetzes](#) ist die politische Gemeinde zwar zu einer «angemessenen Entschädigung» verpflichtet, wenn sie ein Kirchengebäude «zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben» benutzt. Solche Nutzungen können aber auch als Dienst der Kirche an der Gemeinschaft vor Ort verstanden und gegenüber der Kirchgemeinde und der Öffentlichkeit entsprechend kommuniziert werden. Dann kann die Entschädigung entfallen oder zumindest tiefer angesetzt werden als bei einer gewöhnlichen Vermietung.



# Umsetzung in der Kirchengemeinde

Die Empfehlungen in dieser Handreichung zeigen einen theologisch verantwortbaren und zeitgemässen Umgang mit Kasualfeiern und rpg auf. Dennoch müssen sie von jeder Kirchengemeinde adaptiert und in der Praxis gelebt werden. Dies eröffnet in jeder Kirchengemeinde Spielräume auf zwei Ebenen: Einmal besteht aufgrund des Empfehlungscharakters der hier vorgeschlagenen Regelungen Spielraum bei deren Adaption in einer Kirchengemeinde (Seite 62). Zudem lassen viele der vorgeschlagenen Regelungen einen Ermessensspielraum offen, um den Einzelfällen gerecht zu werden (Seite 62).

Kirchenpflege und Pfarrkonvent (und, wo sinnvoll, Gemeindekonvent) werden diesen Spielraum im Sinn von [Art. 150 KO](#) in gemeinsamer, aber je spezifischer Verantwortung nutzen. Ihre spezifische Verantwortung umfasst namentlich:

- Die Kirchenpflege ist die leitende, beratende, beaufsichtigende, vollziehende und verwaltende Behörde der Kirchengemeinde ([Art. 159 Abs. 1 KO](#)). Sie trägt die behördliche Verantwortung für die Kirchengemeinde und die Entwicklung des Gemeindelebens ([Art. 150 Abs. 2 KO](#)).
- Pfarrfrauen und Pfarrer leiten den Gottesdienst und die Seelsorge in der Gemeinde ([Art. 112 Abs. 1 KO](#)) und sind verantwortlich für Gottesdienst, Abendmahl, Taufe, Konfirmation, kirchliche Trauungen und Abdankungen sowie die Seelsorge ([Art. 113 Abs. 1 KO](#)).

Damit ist eine grobe Aufgabenteilung vorgezeichnet: Pfarrerinnen und Pfarrer sind insbesondere für Fragen rund um Kasualgottesdienste im engeren Sinn verantwortlich, das heisst überall dort, wo ein reformierter Gottesdienst gefeiert wird. Die Kirchenpflege trägt die behördliche Verantwortung für die Kirchengemeinde; dazu gehört der Erlass von Reglementen, die beispielsweise Fragen der Vermietung kirchlicher Liegenschaften oder Fragen der Abgeltung von kirchlichen Dienstleistungen durch Nicht-Mitglieder regeln. Dazu gehört aber auch die Verantwortung gegenüber Mitgliedern und Öffentlichkeit: Dass bestimmte Veranstaltungen stattfinden und andere nicht, hat die Behörde zu vertreten und mit kluger Kommunikation überzeugend darzulegen.

## **ADAPTION DER EMPFEHLUNGEN IN DER KIRCHGEMEINDE**

Der Kirchenrat empfiehlt, die vorliegende Handreichung und ihre Empfehlungen als Grundlage für einen Beschluss der Kirchenpflege zum Umgang mit Kasualien und rpg zu nehmen und wo nötig in entsprechende Reglemente zu übernehmen (z.B. in ein Vermietungsreglement oder ein rpg-Reglement). Auch die generelle Frage der Abgeltung von Dienstleistungen für Nicht-Mitglieder ist durch die Kirchenpflege zu regeln.

Den Beschlüssen der Kirchenpflege geht das Gespräch zwischen Kirchenpflege und Pfarramt voraus. Bei Fragen des rpg ist zudem das Katechetik-Team einzubeziehen.

## **ENTSCHEID IM EINZELFALL**

Die hier empfohlenen Regelungen lassen im Einzelfall häufig erheblichen Ermessensspielraum. Ein Beispiel: Bei Kasualgottesdiensten für Nicht-Mitglieder erwägt der Pfarrer oder die Pfarrerin, ob seelsorgliche Gründe vorliegen, die für eine Durchführung sprechen. «Seelsorgliche Gründe» sind keine eindeutigen Fakten, sondern persönliche Geschichten und Situationen, die erst in der Erzählung der betroffenen Personen eine konkrete Evidenz gewinnen. Auszuhalten gilt es hier auch, dass sol-

che Erzählungen nicht alle, die zuhören, im gleichen Mass berühren und überzeugen. Bei solchen Entscheiden spielt also die Subjektivität der Person, die zuhört und entscheidet, genauso eine Rolle wie die Erzählung der Person, die ihr Anliegen formuliert.

Für die Beurteilung von Einzelfällen empfiehlt der Kirchenrat folgende Praxis:

- Kasualgottesdienste, die von einer reformierten Pfarrperson geleitet werden: Entscheid der Pfarrperson bzw. des Pfarramts mit umgehender Information der Kirchenpflege. Dies gilt für alle in der Handreichung beschriebenen Fälle: Kasualgottesdienste für Nicht-Mitglieder, aber auch Kasualgottesdienste, die ausserhalb des Kirchgebäudes stattfinden. Der Entscheid der Pfarrperson bzw. des Pfarrkonvents orientiert sich dabei primär an seelsorgerlichen Gesichtspunkten. Die Information der Kirchenpflege soll umgehend erfolgen, damit die Kirchenpflege auf allfällige Fragen reagieren kann. In Fällen, bei denen finanzielle, mediale oder öffentliche Folgen zu erwarten sind, ist es zudem sinnvoll, wenn die Kirchenpflege den betreffenden Kasualgottesdienst formell bewilligt.
- rpg: verbindliche Module von minichile bis einschliesslich Konfirmationsarbeit: Entscheid der Kirchenpflege nach Rücksprache mit der rpg-Kommission und den betroffenen Mitarbeitenden.
- Nutzung von kirchlichen Liegenschaften für nicht-reformierte Feiern: Entscheid der Kirchenpflege. Im Vordergrund stehen hier Erwägungen zum Profil der Kirchgemeinde und zur Vermittelbarkeit eines Entscheids gegenüber Mitgliedern und Öffentlichkeit. Der Pfarrkonvent kann theologische Überlegungen einbringen, beispielsweise, wenn er zur Einschätzung gelangt, dass eine Gruppierung den Grundsatz der Toleranz nicht respektiert.



9



Dies ist Version 1.1. der Handreichung vom Dezember 2020. Das Dokument wird laufend ergänzt. Die aktuelle Version und viele nützliche Hinweise finden Sie auf

[www.zhref.ch/kirchliche-handlungen](http://www.zhref.ch/kirchliche-handlungen)

## Bildnachweis

- Seite 4, Bäretswil © Peter Hürlimann  
S. 8/9, Vollbesetztes Grossmünster © Reto Schlatter  
S. 14, Taufe unter freiem Himmel © zvg, KG Stäfa  
S. 18/19, © zvg, KG Egg  
S. 20, Kehlhof, Zürichsee © zvg, KG Stäfa  
S. 24, Konfirmandinnen und Konfirmanden © Gian Pfander  
S. 28/29, Konfunterricht auf dem Kirchturm © Gion Pfander  
S. 32, 36/37, 48, 60, © flickr.com/photos/zhrefch  
S. 40, Friedwald Anlage Bäretswil, neben der imposanten Täuferhöhle © Peter Hürlimann  
S. 44/45, Winterlandschaft Friedhof Stäfa © Peter Hürlimann  
S. 50, Segnung © epd-bild / Jörn Neumann  
S. 52, Gottesdienst © epd-bild / Rolf Zöllner  
S. 56/57, Gottesdienst im Zentrum für Migrationskirchen Zürich Wipkingen © Christian Schenk  
S. 58, Kapelle beim Ritterhaus Uerikon © Peter Hürlimann  
S. 64/65, © epd-bild / Carola Fritzsche

## Impressum

### *Herausgeberin*

Evangelisch-reformierte Landeskirche  
des Kantons Zürich

### *Redaktion*

Matthias Bachmann,  
Abteilung Kirchenentwicklung

### *Grafik & Satz und Gestaltung*

Abteilung Kommunikation

### *Papier*

Gedruckt auf Papier aus zertifizierten,  
nachhaltig bewirtschafteten Wäldern

### *Druckerei*

Zuberbühler, Zürich

### *Elektronische Ausgabe*

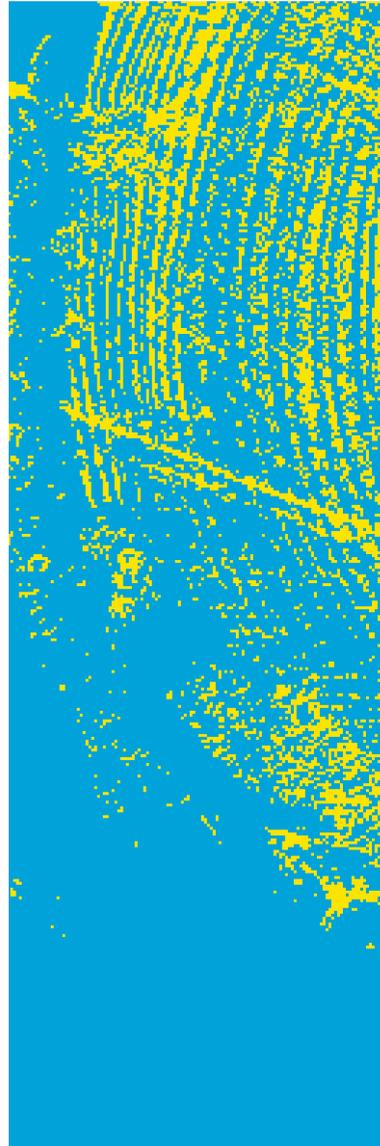
[www.zhref.ch/kirchliche-handlungen](http://www.zhref.ch/kirchliche-handlungen)

### *Druck*

2021

Gehört es zu den Aufgaben einer Pfarrperson, eine Trauung auf einer Alp-  
wiese vorzunehmen? Kann ein Kind den kirchlichen Religionsunterricht be-  
suchen, obwohl seine Eltern der reformierten Kirche nicht angehören? Darf  
eine Kirchgemeinde den Angehörigen die Kosten für die Abdankungsfeier in  
Rechnung stellen, wenn der Verstorbene einige Jahre zuvor aus der Kirche  
ausgetreten ist? Kann die Tauffamilie unter dem Nussbaum im heimischen  
Garten jene Gemeinde sein, die den Täufling aufnimmt?

Diese Handreichung enthält möglichst einfache  
und handhabbare Umsetzungen der Regelungen  
der Kirchenordnung.



**Kontakt und weitere Informationen**  
**[www.zhref.ch](http://www.zhref.ch)**  
**[www.zhref.ch/kirchliche-handlungen](http://www.zhref.ch/kirchliche-handlungen)**